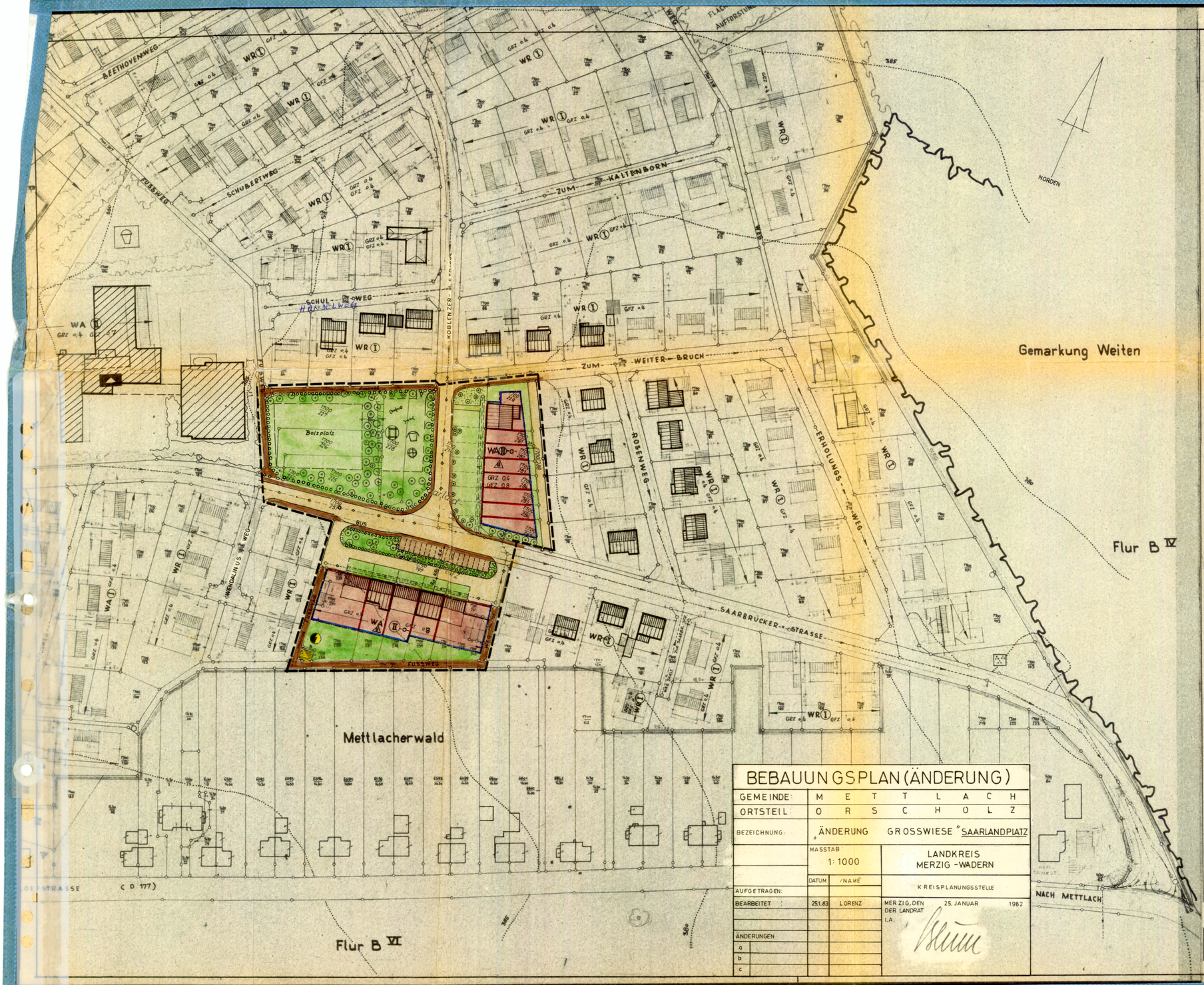

BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG)			
GEMEINDE:	M E T T L A C H		
ORTSTEIL:	O R S C H O L Z		
BEZEICHNUNG:	ÄNDERUNG GROSSWIESE "SAARLANDPLATZ		
	MASSTAB 1:1000	LANDKREIS MERZIG-WADERN	
	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:			
BEARBEITET:	251.83	LORENZ	MERZIG, DEN 25. JANUAR 1982 DER LANDRAT I.A.
ÄNDERUNGEN a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Aug 1976 (BGBl. I S 2257) (gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12. 1982 beschlossen Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde METTLACH durch die Kreisplanungsstelle

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes	
0. Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1. Art der baulichen Nutzung	WA-ALLG. WOHNGEBIET § 4 BauNVO
1.1 Bauweise	SIEHE BauNVO § 4 ABS (2)
2.1.1 zulässige Anlagen	
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
1.2 Bauweise	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1.3 Bauweise	
2.3.1 zulässige Anlage	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1. Maß der baulichen Nutzung	
1.4 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
1.5 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
1.6 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
1.7 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
1.8 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
2. Bauweise	OFFEN N. HAUSGRUPPEN ZUL.
2.2 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
2.3 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
3. Mindestgröße u. Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
4. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	SIEHE PLAN GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUND-STOCKSFLÄCHE BEZGGH MINDESTENS 5 m VOM ÖFFENTL. STRASSENKÖRPER.
5. Flächen für den Gemeinbedarf	SIEHE PLAN
Familienheime, vorgesehene Flächen	GES - GELTUNGSBEREICH
7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	ENTFÄLLT
8. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird	ENTFÄLLT
10. Flächen, die vor der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	SIEHE PLAN
11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
12. Versorgungsflächen	SIEHE PLAN (VSE -TRAFOSTAT.)
13. die Führung von Versorgungsanlagen u. -leitungen	ENTFÄLLT
14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen	ENTFÄLLT
15. öffentlichen u. privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Ställe, Koppeln u. dergleichen	ENTFÄLLT
20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
21. mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE PLAN
22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u. Garagen	SIEHE PLAN
23. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24. von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verhinderung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25. einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teil davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	a) SIEHE PLAN b) ENTFÄLLT
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	N. STRASSENPROJEKT
27. Höhenlage der baulichen Anlagen	N. STRASSENPROJEKT

BEBAUUNGSPLAN
- SATZUNG -
GEMEINDE: METTLACH
ORTSTEIL: ORSCHOLZ

ÄNDERUNG DES RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES, GROSSWIESE" IM BEREICH DES SAARLANDPLATZES. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES METTLACH VOM 07.12.1982

Richtig ist Nr. 25 vom 23.12.65 – 28.6.76 Änderung Rechtskraft durch Genehmigung

Aufhebung von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.	SIEHE AMTSBLATT Nr 26 VOM 25.06.1976 – fehlt, da N 26 vom 28.6.76 Änderung Rechtskraft durch Genehmigung
Aufhebung von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG 1. Flächen bei denen Maßnahmen, besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG. 1.	ENTFÄLLT
2.	-"-

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

Räumlicher Geltungsbereich
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Flächen für Stellplätze u. Garagen
Stellplätze St
Garagen Ga
Garagen-Einfahrten auf Bauflächen
Grünflächen
Grünordnerische Festsetzungen
Grundflächenzahl GRZ
Geschoßflächenzahl GFZ
Baumassenzahl BMZ
offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
Bestehende Grundstücksgrenze
Geplante Grundstücksgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Öffentliche Verwaltung
Schule
Kirchliche Einrichtungen
Gesundheitseinrichtungen
Post
Feuerwehr
Straßenverkehrsflächen öffentlich
Fußgänger
Radweg
Wirtschaftswege
Öffentliche Parkplätze
Fußgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Mischverkehrsfläche
Elektrische Freileitung
Elektromast
Abwasser
Gas
Wasser
Abbiegung
Regenwasserkanäle – Hauptsammelleitungen
Leerrohr
Unterirdisch
Elektrisch betriebene Leitungen
Wasserleitung
Abwasserleitung
Gasleitung
Hochspannungsleitung
Bestehende Flächen
Geplante Flächen
Grünfläche
Spielplatz
Sportplatz
Friedhof
Bauernhof
Bauernhof mit landwirtschaftlichem Betrieb
Wasserflächen
Fläche für Land- u. Forstwirtschaft
Fläche für Landwirtschaft
Fläche für Forstwirtschaft
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Sonstige Planzeichen
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRAUCHERN

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ausgelegen vom 28.11.83 – 29.12.83. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 7.2.84 beschlossen.

METTLACH den 23.2.1984
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 8.5.1984
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
In Vertretung
Im Auftrag
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigung ist gemäß § 12 BBauG worden am 25.5.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
METTLACH den 28.5.1984
Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach – 11 –

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen